

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00021 vom 23. Juni 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00021)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00021 du 23 juin 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00021 del 23 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ergibt sich ein Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Ge such hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Ände rung in den tat sächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidier bar , wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hin weisen).

2.

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 9. Januar 2014 erhob der Versicherte gegen die Verfügung vom 20. November 2013 Beschwerde und beantrag te, diese sei teilweise aufzuheben und es sei der Invaliditätsgrad ab dem 1. Dezember 2012 neu zu be stim men, sowie es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm ab dem 1. De zember 2012 eine Drei viertelsrente auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Be schwerde gegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2014 auf Abwei sung der Beschwerde (Urk. 7).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in de n angefochtenen Verfügungen vom 20. November 2013 (Urk. 2) und vom 1 2. Februar 2014 (Urk. 10/2) auf den Stand punkt, die erwerblichen Verhältnisse hätten sich aufgrund der Anstellung bei der Z. \_\_\_ ab dem 1. Juni 2012 erheblich geändert, womit ein Revisions grund vorliege. Bei der Rentenzusprache im Jahr 2004 sei von einem Validen ein kommen

von Fr. 109'500.-- ausgegangen worden, was unter Berück sich ti gung der Nominallohnentwicklung bis im Jahr der Rentenrevision von 2012 ein Valideneinkommen von Fr. 121'405.-- ergebe. Gemessen am Invalideneinkom men von Fr. 71'500.-- bis zum Ende der Einarbeitungszuschüsse Ende Novem ber 2012 und von Fr. 50'050.-- ab Dezember 2012 resultiere ein Invaliditätsgrad von 41 % ab 1. Juni und von 59 % ab 1. Dezember 2012 (Urk. 2 S. 5 ff.).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, be im Valideneinkommen sei die bei der damaligen Arbeitgeberin, der Y. \_\_\_ , leistungsabhängige Gratifikation zu berücksichtigen. Denn bei vollständiger Gesundheit hätte er eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhalten. Der Verdienst gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) in den letzten zehn Jahre n (vor Ren tenbeginn ) sei mehrfach höher gewesen als das von der Arbeit geberin an ge ge bene Einkommen von Fr. 109'500.-- , wobei zu beachten sei, dass die Lohn aus weise der Jahre 2001 bis 2003 vermutlich wegen der nicht AHV-pflich tigen Krankentaggelder

mit dem IK-Auszug nicht übereinstimm t e n . D aher sei wie auch bei der Fest legung des Taggeldes während der Integrationsmass nahmen

von einem

Jahres verdienst von rund Fr. 115'000.-- im Jahr 2003 auszugehen, was die Aus gleichskasse für das Jahr 2011 auf ein en Jahresverdienst von Fr.

124'758.-- hoch gerechnet habe. Die Hochrechnung sei auf das Jahr 2012 zu ergänzen (Urk. 1 S. 3 f., Urk. 10/1).

### **E. 2.3.1**

Indem die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch für den Zeitraum ab Mai 2011 rückwirkend mit mehreren Verfügungen festsetzte, sprach sie rückwirkend eine abgestufte Rente durch einen zeitlich gestaffelten Verfügungserlass zu, was auf Verwaltungsstufe aus materiellrechtlichen Gründen unzulässig ist. Eine rückwirkend vorgenommene befristete und/oder abgestufte Rentenzusprechung hat aus einem einheitlichen Beschluss der IV-Stelle heraus zu erfolgen und ist zeitgleich verfügungsweise zu eröffnen (BGE 135 V 141 E. 1.4.4; 131 V 164 E).

### **E. 2.3.2**

Die Parteien sind sich zu Recht darin einig, dass mit dem Abschluss der beruflichen Massnahmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9 C\_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.1.2) per Ende November 2012 und

dem bei der Z.\_\_\_\_

ab Dezember 2012 mit einem 70%igen Pensum erzielten monatlichen (In validen-) Einkommen von Fr. 50'050.-- ([13 x Fr. 5'500.--] x 0,7 ; Urk. 8/147/1-2, Urk. 8/174/1 ) ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG vorliegt.

Strittig und zu prüfen ist einzig, ob die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Invaliditätsgrades ab Dezember 2012 zu Recht von einem Valideneinkommen von Fr. 121'405.40 ausging. 3.

### **E. 2.3.3**

). Von einer Aufhebung der Verfügungen

ist aus prozessökonomischen Gründen abzu sehen, zumal dem Beschwerdeführer zufolge der zweiten Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Februar 2014 (Urk. 10/2) jedenfalls kein Nachteil erwächst .

Anfechtungsgegenstand ist das ganze Rentenbetreffnis ab April 2011.

### **E. 3**

Am 12. Februar 2014 erliess die IV-Stelle – wie angekündigt – weitere Verfügungen , mit welchen sie vom 1. Mai bis 31. August 2011 eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % (Urk. 14/6) und

vom 1. Juni bis 30. November 2012 eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 41 % (Urk. 14/5) sowie vom 1. Dezember 2012 bis 31. Oktober 2013 eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von 59 %

festlegte (Urk. 10/2).

Dagegen erhob der Versicherte mit Eingabe vom 19. Februar 2014 Beschwerde (Urk. 10/1), woraufhin das Verfahren Nr. IV.2014.00202 eröffnet wurde. Der Beschwerdeführer beantragte, es sei die Verfügung , mit welcher die Rentenleistungen vom 1. Dezember 2012 bis 31. Oktober 2013 festgelegt worden seien , aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm ab dem 1. Dezember 2012 eine Dreiviertelsrente auszurichten . In prozessualer Hinsicht stellte er den Antrag, das

Beschwerdeverfahren sei mit dem unter der Prozess-Nr. IV.2014.00021 bereits hängigen Beschwerde verfahren zu vereinen (Urk. 10/1 S. 2).

### **E. 3.1**

Der Invaliditätsgrad ist mittels eines Einkommensvergleichs von Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage - hier im Jahr 2012 - zu erheben (vgl. BGE 129 V 223 f. E. 4.2 in fine , 128 V 174). 3. 2

#### 3.2.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns respektive der Revision nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigen falls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, weil es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C\_322/2011 vom 21. Juli 2011 E. 4.1). Fehlen aussagekräftige konkrete Anhaltspunkte, ist auf Erfahrungs- und Durchschnittswerte zurückzugreifen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_266/2008 vom 28. August 2008 E. 3.2.2).

Angesichts der in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vorgesehenen Gleichstellung der invalidenversicherungsrechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit den nach AHV-Recht bei tragspflichtigen Erwerbseinkommen kann das Valideneinkommen aufgrund der Einträge im Individuellen Konto der AHV (IK-Auszug) bestimmt werden. Dies gilt einmal für Selbständigerwerbende (SVR 2010 IV Nr. 26 S. 79, 8C\_9/2009 E. 3.3; SVR 2009 IV Nr. 28 S. 79, 8C\_576/2008 E. 6.2 und 6.3), aber auch für (vormals) Unselbständigerwerbende (SVR 2008 IV Nr. 28 S. 89, I 433/06 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_8/2012 vom 12. März 2012 E. 2.1.2).

Weist das bis zum Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (SVR 2009 IV Nr. 28 S. 79, 8C\_576/2008 E. 6.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 8C\_684/2010 vom 25. Januar 2011 E. 2.3, 8C\_576/2008 vom 10. Februar 2009 E. 6.2 und

8C\_167/2011

vom 21. Juni 2011 E. 4.2 ). 3.2.2

Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall weiterhin bei der Y.\_\_\_\_ als Kundendienst-Mitarbeiter tätig wäre , wo er von März 1991 bis Anfang November 2003 arbeitete (Urk. 8/7/1 ). Es ist somit das Einkommen massgeblich, das er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung in dieser Anstellung im Revisionszeitpunkt am 1. Dezember 2012 verdient hätte.

Bei der erstmaligen Rentenzusprache mit Verfügung vom 19. April 2005 ab dem 1. November 2004 (Urk. 8/24) wurde von einer Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 1. November 2003 ausgegangen (vgl. Feststellungsblatt vom 3. März 2005, Urk. 8/18/3). Gemäss dem Arbeitgeberbericht der Y.\_\_\_\_ vom 21. Juli 2004 hatte der Beschwerdeführer seit dem 1. Januar 2001 Anspruch auf einen AHV-beitrags - pflichtigen

Lohn von Fr. 109'500.-- pro Jahr, den er auch noch im Jahr 2004 erzielt hätte (Urk. 8/7/2). Die tatsächlich erzielten Einkommen der letzten Jahre entsprachen indes nicht diesem Betrag.

Die Angaben des Arbeitgebers zum Jahresverdienst in den Jahren 2001 und 2002

von Fr. 98'363.-- und Fr. 51'132.--, welche unregelmässige Monatseinkommen zu züglichen je eine Gratifikation von Fr. 12'662.-- und Fr. 10'904.-- ausweisen

(Urk. 8/7/2), entsprechen den im IK-Auszug aufgeführten Beträgen (Urk. 8/6/2) je ohne Lohnersatzleistungen, namentlich Krankentaggeldern. Die Beschwerdegegnerin ging daher zu Recht nicht von diesen Beträgen aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_167/2011 vom 21. Juni 2011 E. 4.3.1). Dem Arbeitgeberbericht der Y.\_\_\_\_ vom 21. Juli 2004 (Urk. 8/7/2) und dem Bericht von Dr. med. A.\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 16. Juli 2004 (Urk. 8/5/1) ist denn auch

zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits vom 3. Juli 2001 bis im Juli 2002 und erneut ab dem 22. Oktober 2003 in unterschiedlichem Ausmass krankgeschrieben war, und zwar vom 3. Juli bis 31. Dezember 2001 zu 100%, vom 1. Januar bis 10. Februar 2002 zu 70%, vom 11. Februar bis 31. Mai 2002 zu 50%, vom 1. Juni bis 21. respektive 22. Juli 2002 zu 30%

sowie vom 22. Oktober bis 2. November 2003 zu 75% und ab dem 3. November 2003 zu 100%.

Die Einkommen der letzten Jahre vor dem Jahr 2001, nämlich von 1994 bis 2000, hatten sich gemäss dem IK-Auszug auf Fr. 107'218.-- (1994), Fr. 112'141.-- (1995), Fr. 113'897.-- (1996), Fr. 102'849.-- (1997), Fr. 95'397.-- (1998), Fr. 117'704.-- (1999) und Fr. 95'762.-- (2000) belaufen (Urk. 8/6/2), im Durchschnitt mithin auf Fr. 106'424.-- (Fr. 744'968.-- : 7).

Wenn die Beschwerdegegnerin auf das vom Arbeitgeber für den Gesundheitsfall im Jahr 2004 angegebene hypothetische Einkommen von Fr. 109'500.-- abstellt, ist dies somit nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers. Entgegen seiner Ansicht darf bei derartigen unregelmässigen Einkommen der letzten Jahre vor Eintritt der Invalidität, jedenfalls nicht allein eines der höchsten Jahreseinkommen berücksichtigt werden, auch wenn dies dem Jahr des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit (2003) entspricht.

Das von der Beschwerdegegnerin festgesetzte Valideneinkommen von Fr. 109'500.-- für das Jahr 2004 und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung

bis im Jahr 2012 von Fr. 121'405.40 (2004-2010: Fr. 109'500.-- : 113,3, x 123,

### **E. 3.3.1**

Gemessen am Invalideneinkommen von Fr. 50'050.-- resultiert bei einer Leistungseinbusse von Fr. 71'355.40 der von der Beschwerdegegnerin korrekt ermittelte Invaliditätsgrad von gerundet 59%, was einen Anspruch auf eine halbe Rente begründet (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Ebenfalls korrekt und zu Recht unstrittig ist damit im Übrigen auch der für die Zeit vom 1. Juni bis 31. November 2012 mit einem Invalideneinkommen von Fr. 71'500.-- ([13 x Fr. 5'500.--]) ermittelte Invaliditätsgrad von gerundet 41% (Urk. 2 S. 6), was Anspruch auf eine Viertelsrente begründet.

### **E. 3.3.2**

In Anwendung von Art. 88a IVV ist die bisherige ganze Rente (vgl. Urk. 14/6) jedoch nicht schon ab dem 1. Juni 2012 auf eine Viertelsrente herabzusetzen und ab dem 1. Dezember 2012 auf eine halbe Rente zu erhöhen, sondern es ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente hat und ab dem 1. September 2012 Anspruch auf eine Viertelsrente sowie ab dem 1. März 2013 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die Verfügungen vom 20. November 2013 (Urk. 2) und vom 12. Februar 2014 (Urk. 14/5, Urk. 10/2) sind dementsprechend zu ändern. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 4**

Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Da der Beschwerdeführer nur teilweise obsiegt, rechtfertigt es sich, ihm die Gerichtskosten zu drei Vierteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel aufzuerlegen.

Dem Beschwerdeführer steht ausgangsgemäss eine entsprechend reduzierte Prozessentschädigung zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_471/2007 vom 1. Februar 2008 E. 3.2). Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr.

#### **E. 6**

800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 20. November 2013 und vom 12. Februar 2014 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente und ab dem 1. September 2012 Anspruch auf eine Viertelsrente sowie ab dem 1. März 2013 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zu drei Vierteln so wie der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Yolanda Schweri - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Grünig  
Hartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.